



## **Bemerkungen und Antrag des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2015**

---

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Jahresrechnung 2015 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 155'232.50 gegenüber einem budgetierten Minus von CHF 120'600.-.

Der Ertragsüberschuss vor Abschluss liegt bei CHF 305'232.50. Mit einer Einlage in die Vorfinanzierung für die Schulraumerweiterung/Heizungssanierung von CHF 100'000.- und einer ausserordentlichen Rückstellung von CHF 50'000.- für die neuerliche Unterdeckung in der Pensionskasse reduziert sich der Gewinn um CHF 150'000.-.

Die wesentlichen positiven Gründe für das gute Ergebnis sind unter den Erwartungen liegende Kosten im Bereich Pflegeheime (CHF 30'000.-) und in der Sozialhilfe (CHF 70'000.-), ein nochmaliger Anstieg in den Steuererträgen (CHF 180'000.- zum Vorjahr) und eine erfreuliche Ertragsentwicklung bei den Anlagen des Finanzvermögens (CHF 70'000.-).

Dem gegenüber stehen einige ungeplante bauliche und personelle Massnahmen im Schulareal (CHF 40'000.-) und die durch den Zuwachs bei den Steuererträgen bedingte Mehrbelastung beim Finanzausgleich (CHF 160'000.-).

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt die vorliegende Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.



## Bemerkungen und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

---

### Bemerkungen und Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2016:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss § 158 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Zeit vom 12.04.2016 bis 03.05.2016 die Jahresrechnung 2015 begutachtet. Unsere Arbeit umfasste die Prüfung der Bilanz per 31.12.2015, der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung für das Jahr 2015. Basierend auf den Prüfungshandlungen haben wir eine Beurteilung der Jahresrechnung 2015 im Vergleich zum Budget 2015 sowie zur Vorjahresrechnung 2014 vorgenommen.

Wir haben bei unserer **Prüfungsplanung** folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Überprüfung der per 31.12.2015 ausgewiesenen Kontoguthaben
- Überprüfung der Bewertung des übrigen Finanzvermögens
- Einsichtnahme in die Bauabrechnung über den Ersatz der Wasserleitungen in der Hauptstrasse
- Einsichtnahme in die Bauabrechnung über die Neugestaltung der Urnenwand im Friedhof
- Einsichtnahme in die Liegenschaftsverwaltungs-Rechnung Ehingerhof
- Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der zuständigen Revisionsstellen über extern geführte Dienste: Spitex, GAF, Feuerwehr Augst-Kaiseraugst und Kreismusikschule
- Durchführung von Stichprobenprüfungen einzelner Buchungen und Vergleich mit den Buchungsbelegen

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden konnten. Wir sind der Ansicht, dass die durchgeführte Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

### Feststellungen

1. Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2015 stimmt mit der Schlussbilanz per 31.12.2014 überein.
2. Die in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben auf dem Postcheck- und den Bankkonti stimmen mit den entsprechenden Saldobestätigungen per 31.12.2015 überein.

3. Die Bewertung des übrigen Finanzvermögens ist nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
4. Wir haben die Bauabrechnung vom 23.03.2016 über den Ersatz der Wasserleitungen in der Hauptstrasse, erstellt von der Bauführerin, Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, eingesehen und mit den Buchungen in der Investitionsrechnung verglichen. Insgesamt beträgt der Anteil der Gemeinde Augst an den Baukosten CHF 601'751.85. Der am 27.11.2013 genehmigte Investitionskredit von CHF 900'000 wurde somit eingehalten, wobei betont wird, dass in der Kreditvorlage auch die Kosten für den Ersatz der Leitungen der IWB und der Elektra Augst enthalten waren.
5. Wir haben die Bauabrechnung über die Sanierung der Urnenwand im Friedhof eingesehen und mit den Buchungen in der Investitionsrechnung verglichen. Insgesamt betragen die Baukosten CHF 310'275.55. Der dafür gesprochene Investitionskredit beläuft sich auf CHF 320'000.
6. Für die Führung der Liegenschaftsverwaltung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Wir haben die Verwaltungsrechnung 2015 und die Nebenkostenabrechnung eingesehen. Zudem haben wir die Akontozahlungen für die Nebenkosten kontrolliert. Die Liegenschaftsverwaltung ist ordnungsgemäss geführt.
7. Wir haben die uns vorgelegten Revisionsberichte der Spitex und der GAF (2014) eingesehen. Für die Revision der Feuerwehr Augst-Kaiseraugst ist die Finanzkommission Kaiseraugst und für die Kreismusikschule die RPK der Gemeinde Pratteln zuständig. Unsere Prüfungsfragen wurden uns durch die Gemeindeverwaltungen Kaiseraugst und Pratteln schriftlich beantwortet.
8. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss und übersichtlich geführt.
9. Die vertiefte Prüfung anhand von Stichproben von Buchungen und Originalbelegen in verschiedenen Rechnungskreisen hat zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt. Die gestellten Fragen wurden durch den Gemeindeverwalter sofort zu unserer vollen Zufriedenheit beantwortet.

## Beurteilung

Die Jahresrechnung 2015 schliesst mit einem **Gewinn von CHF 155'232.50** ab. Budgetiert worden war ein Verlust von CHF 120'600.

Im **Vergleich zum Budget 2015** ist das Ergebnis aus Finanzen und Steuern um rund CHF 165'000 besser als veranschlagt ausgefallen. In den klassischen Ausgabenbereichen ist erfreulich festzuhalten, dass das Ergebnis in 6 Rechnungskreisen dank Kosteneinsparungen besser als budgetiert ausgefallen ist. Nur die Bereiche Bildung, Verkehr und Umwelt/Raumplanung weisen im Vergleich zum Budget höhere Aufwände aus. Insgesamt hat das bessere

Ergebnis der Ausgabenbereiche im Vergleich zum Budget mit rund CHF 110'000 zum positiven Jahresabschluss beigetragen.

Im **Vergleich zur Vorjahresrechnung 2014** hat sich das Ergebnis 2015 von CHF 155'232.50 um rund CHF 395'000 verschlechtert (Jahresgewinn 2014: CHF 550'140.11). Bemerkenswert ist, dass sich das Ergebnis aus Finanzen und Steuern um hohe rund CHF 597'000 reduziert hat. Massgeblich für diese Verschlechterung ist die teilweise Auflösung der Neubewertungsreserve, welche notwendig wurde aufgrund des Verkaufs eines Aktienpaketes zur Finanzierung des Ehingerhofes. Stark angestiegen sind im Weiteren die Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich, welche um rund CHF 97'000 angestiegen sind. Das schlechtere Ergebnis im Rechnungskreis Finanzen und Steuern konnte teilweise durch tiefer angefallene Kosten in klassischen Ausgabenbereichen abgefedert werden. So resultiert in 5 Rechnungskreisen ein besseres Ergebnis als im Vorjahr, am deutlichsten im Bereich „Verkehr“, wo die Einlage in die Vorfinanzierung der Gallezenstrasse entfallen ist. Zu erwähnen sind im Weiteren die Einnahmen aus Anschlussgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Diese Einnahmen wurden jedoch über die entsprechenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital ausgebucht und haben somit keine Auswirkung auf das Jahresergebnis.

### **Empfehlung und Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der Jahresgewinn 2015 von CHF 155'232.50 wird dem Eigenkapital zugeschlagen. Der ausgewiesene Bilanzüberschuss per 31.12.2015 beträgt neu CHF 4'097'111.05.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung per 31.12.2015 zu genehmigen.

Augst, 3. Mai 2016

### **Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:**

sig. Markus Frei

sig. Yvonne Barcellona

sig. Ramin Kalbassi

Sig. Stephanie Fehlmann



## **Kredit für den Ersatz der Wasserleitung in der Rheinstrasse von CHF 280'000.-**

---

### **Ausgangslage**

Die Hauptwasserleitung in der Rheinstrasse ist nahezu 100-jährig und gehört somit zu den ältesten Wasserleitungen innerhalb des Gemeindefnetzes. Im Zuge der umfassenden Sanierung des Augster Netzes und als logische Fortsetzung der bereits erfolgten Leitungssanierung entlang der Hauptstrasse bietet sich dieser Leitungersatz ab Poststrasse bis zur Einmündung in den Kanalweg an und soll noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Auslöser dieses Projektes ist das kantonale Tiefbauamt, welches eine Belagssanierung im Bereich der Kreuzung Frenkendörferstrasse vornimmt. Weitere Werkleitungseigentümer, wie die Industriellen Werke Basel (Gas) und die Elektra Augst, werden sich an dem Projekt beteiligen, wodurch Synergien genutzt werden können.

### **Erwägungen**

Im Hinblick auf den für Herbst 2016 vorgesehenen Wasserverbund mit Pratteln ist ein intaktes Leitungsnetz von hoher Wichtigkeit. Dank der kooperativen Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und den übrigen Werken werden Mehrfachbaustellen vermieden und Kosten eingespart.

### **Projekt**

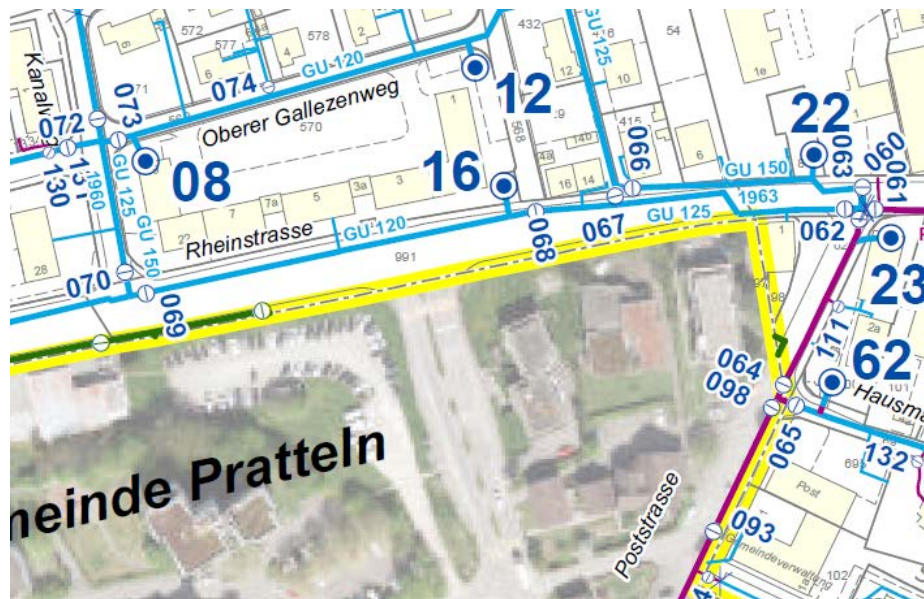
Der Zeitplan sieht vor, nach Erstellen der Ausführungspläne, Devisierung und Durchführung der Submission bereits im Juni mit den ersten Arbeiten zu starten. Insgesamt wird mit einer Bauzeit von fünf Monaten Juni – Oktober gerechnet. Der Leitungsverlauf wird so gewählt, dass einerseits die verkehrlichen Einschränkungen und andererseits die Gefahr Archäologie bedingter Verzögerungen minimiert werden. Eine zusätzliche Anwohnerinformationsveranstaltung ist für Anfang Juni vorgesehen. Dabei werden vor allem die verkehrstechnischen Auswirkungen der Bauarbeiten erläutert.

## Kosten

Die im Rahmen einer Grobkostenschätzung kalkulierten Aufwendungen betragen, unter Einberechnung einer Reserve für Unvorhergesehenes CHF 280'000.-. Darin enthalten sind die notwendigen Hauswasseranschlüsse und die Zuleitung zum Hydranten (Nr. 16). Die Kosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Baumeisterarbeiten, welche auf die drei involvierten Werke nach definiertem Kostenteiler aufgeschlüsselt werden. Dazu kommen die Sanitärarbeiten, der Verkehrsdienst, der Anteil des Ingenieurs (Projekt- und Bauleitung) und ein Posten für Unvorhergesehenes. Eine Erhöhung des Wasserzinses wird durch das Projekt nicht erforderlich.

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Kredit von CHF 280'000.- für den notwendigen Ersatz der 100-jährigen Wasserleitung in der Rheinstrasse ab Einmündung Poststrasse bis Einmündung Kanalweg zu genehmigen.





## **Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie werden durch Bund, Kantone und – je nach kantonalem Recht - teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestand bis Ende 2015 die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen tragen.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt: Die Gemeinden hatten neu die Differenz zwischen den effektiv anfallenden Kosten der Pflege und den Leistungen der Krankenkassen zu übernehmen.

Diese (neuen) Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung bzw. einem Rückgang der Ergänzungsleistungen. Davon profitierte in erster Linie der Kanton, zumal dieser gemäss geltendem kantonalem Recht den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen zu übernehmen hatte.

Dies wurde auch vom Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur „Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung“ wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die regierungsrätliche „Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln.

Der Rückerstattungsanspruch erwies sich als unbestritten. Mit der KKAF wurde vom VBLG sodann aufgrund der effektiv geleisteten

Zahlungen ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren:

„Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden.“

Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 jedoch beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. In einem sogenannten „Letter of Intent“ hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden „bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen“ eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Somit stand für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden insgesamt CHF 45 Mio. für den Ausgleich für die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 zu leisten hat; einzig der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Am 28. Januar 2016 wurde vom Landrat jedoch folgendermassen beschlossen:

„Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.“

(Zudem wurde das Ergänzungsleistungsgesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz angepasst, sodass das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden für die Zukunft, d.h. ab 2016 wieder hergestellt sein sollte.)



## **Ziel**

Der Kanton hat somit auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Vereinbarungen und Zusicherungen nun nicht zurückerstatten.

Die Gemeindeinitiative bezweckt daher die (Wieder)-Herstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden. Sie fordert den gerechten Ausgleich der von den Gemeinden zu Gunsten der EL-Kasse und damit zugunsten des Kantons geleisteten Zahlungen an die Pflegeleistungen von Personen in Heimen. In Anbetracht der prekären finanziellen Situation des Kantons müssen diese Zahlungen jedoch nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

Neben den monetären Forderungen bezweckt die Initiative, dass Vereinbarungen unter Vertragspartnern eingehalten werden; das Vertrauen in gemachte Zusicherungen soll wieder hergestellt werden. Dieses Vertrauen ist für die unterzeichneten Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung für eine künftige gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Für die beteiligten Gemeinden ist es ein Gebot der Fairness, dass Vertragspartner darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann, und dass Zusicherungen eingehalten werden – selbst wenn sich (wie hier offenbar der Fall) die finanzielle Situation des Kantons zwischenzeitlich verschlechtert hat: Am Bestand der Schuld ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons, und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt.

## **Initiativtext**

Der Initiativtext wurde von der Landeskanzlei überprüft und von den erstunterzeichneten Gemeindepräsidien wie folgt verabschiedet:

### **Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)**

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (*formulierte Initiative*):

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:

### Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Federführend ist die Gemeinde Reinach (Hauptstrasse 10, 4153 Reinach).

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss § 81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

### Termine

Die Fairness-Initiative wird am 23. April 2016 an der Tagsatzung vorgestellt.

Die Frist für den Entscheid betreffend die Unterstützung der Gemeindeinitiative durch die Gemeindeversammlungen, resp. die Einwohnerräte endet Ende Juni (eine entsprechende Mitteilung erfolgt an die federführende Gemeinde Reinach).

Die Übergabe der Fairness-Initiative an den Kanton durch die Gemeinde Reinach erfolgt im Juli 2016.

### Rückzug

Sollte der Kanton der Forderung der Gemeinde auf Ausgleich der geleisteten Zahlung entsprechen bzw. eine gleichwertige verbindliche Zusage abgeben, sind die Gemeinderäte der unterzeichneten Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

### **Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative ‚für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)‘ zu unterzeichnen.
2. Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:  
§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1<sup>bis</sup> wie folgt zu ergänzen:  
Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen  
<sup>1bis</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.
4. Federführend ist die Gemeinde Reinach.



## Strassenreglement

---

### Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen. Zu den kommunalen Planungsinstrumentarien der Raumordnung und der Bodennutzung gehören nebst der Nutzungsplanung auch die Instrumentarien der Erschliessungsplanung. Diese bestehen in der Regel aus einem Strassennetzplan sowie einem Strassenreglement im Sinne von § 34 bzw. § 36 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Die vorhandene Erschliessungsplanung der Gemeinde Augst besteht aus dem Strassennetzplan (rechtskräftig mit RRB Nr. 3559 vom 17. November 1992, EGV-Beschlussfassung für den Bereich Augst-West am 29. Oktober 2015) und durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. November 1961 festgelegte Bestimmungen betreffend Kostenverteiler und Fälligkeitsregelung der Beiträge.

Das neue Strassenreglement löst die nicht mehr zeitgemässe Regelung aus dem Jahre 1961 ab und definiert künftig Funktion sowie Ausbaustandard der im Strassennetzplan festgelegten kommunalen öffentlichen Strassen und regelt im Weiteren Planung, Finanzierung, Projektierung, Vorteilsausgleichung und Unterhalt der öffentlichen Strassen der Gemeinde.

Das neue Strassenreglement soll den aktuellen gesetzlichen Grundlagen bzw. der geltenden Rechtspraxis entsprechen und mit dem kommunalen Strassennetzplan koordiniert sein. Als Basis für das neue Strassenreglement wurde das Muster-Strassenreglement 2001 des Amtes für Raumplanung und weitere neuere Strassenreglemente sowie kantonale Vorprüfungsergebnisse anderer Gemeinden herangezogen.

### Aufbau und wichtige kommunalspezifische Schwerpunkte

#### **Das Strassenreglement regelt:**

- Geltungsbereich, Definition der Erschliessungsanlagen (Neuanlage, Korrektion, betrieblicher und baulicher Unterhalt, Strassentyp/Klassierung)
- Planung (Strassennetzplan / Bau- und Strassenlinienplan), Projektierung
- Verfahren / Vorgehen

- Finanzierung, Kostenverteilung
- Unterhalt, Verwaltung, Benutzung, Parkierung
- Beziehung zu angrenzenden Grundstücken

#### **§ 4 Abs. 2 (Definition Neuanlage)**

Als einzige Strassen der Klassierung "Neuanlage" wird die Kraftwerkstrasse aufgeführt, die aufgrund einer optimierten ortsbaulichen Quartierentwicklung (ZQP) im Gebiet Gallisacher West und Gallisacher Ost verlegt werden soll. Der Strassennetzplan bildet dabei die Grundlage für die Konkretisierung im Bau- und Strassenlinienplan. Dieser ist wiederum massgebend für das Bauprojekt sowie die Kostentragung. Die Kostenverteilung wird in den §§ 30 und 31, Abs. 1 des Strassenreglementes geregelt.

#### **§ 4 Abs. 3 (Definition Korrekturen)**

Als Korrektur wird lediglich die Curiastrasse definiert, die in Beachtung der heutigen Situation und Bebauung zu korrigieren und anzupassen ist. Die Kostenverteilung wird in den §§ 30 und 31, Abs. 2 des Strassenreglementes geregelt.

#### **§ 4 Abs. 4 (Definition 'betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt')**

Die übrigen Strassen und Wege sind in der Regel ausgebaut und bedürfen dementsprechend nur noch den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt (→ Aufgabe der Gemeinde, Kosten zu 100% bei der Gemeinde).

#### **§ 12 Orientierungsversammlung**

Der Gemeinderat lädt die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in einer frühen Planungsphase zu einer Orientierungsversammlung ein, an welcher das Bauprojekt erläutert und über die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen und Beitragsflächen informiert wird. Dieses Vorverfahren sieht weder das RBG noch das Enteignungsgesetz vor. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine frühzeitige Information begrüsst wird und sinnvoll ist.

#### **§§ 13ff Planauflageverfahren / Plangenehmigung**

Das Planauflageverfahren dient dazu, den betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen das Recht einzuräumen, gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums das Rechtsmittel zu ergreifen. Der Gemeinderat ist jedoch nicht verpflichtet, im Stadium der Ausführung des Strassenbauprojektes noch auf Gegenvarianten, welchen eine andere Strassenführung vorsehen, einzugehen. Voraussetzung ist, dass sich das Strassenbauprojekt auf den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan stützt.

#### **§ 24 Winterdienst**

Die Gemeinde ist zuständig für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen sowie Trottoirs entlang der Kantons- und Gemeindestrassen. Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung hat so zu erfolgen, dass die Strassen und Wege benutzbar sind.

Auf Privatstrassen und Zufahrten ist die Grundeigentümerin resp. der Grundeigentümer für den Winterdienst zuständig, sofern keine Vereinbarungen mit der Gemeinde getroffen werden.

#### **§ 28 Baukosten (insbesondere Bau- und Strassenlinienpläne)**

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen, Arbeiten und Bauteile, die in Zusammenhang mit der Projektrealisierung stehen. Zur Planung und als wichtigste Grundlage gehört daher auch der Bau- und Strassenlinienplan.

Ist das Bauprojekt auf einen Teil des Bau- und Strassenlinienplanes beschränkt, wird die Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplanes im Bereich des Perimeterplanes in Prozenten der Gesamtkosten eruiert. Somit kann vermieden werden, dass Doppelbelastungen und Mehrfachverrechnungen erfolgen.

#### **§§ 30 und 31 Verteilung der Landerwerbskosten / Baukosten**

Das Bundesrecht und das kantonale Recht sehen vor, dass die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Beiträge an die Erschliessung zu tragen haben. Aufgrund der verschiedenen gewichteten Interessen ist ein unterschiedlicher Verteilschlüssel zwischen Gemeinde und Anstösser vorgesehen. Bei einer Sammelstrasse ist die Kostentragung durch die Allgemeinheit (Gemeinde) grösser, da die Benutzung der Strassenanlage den Verkehr eines grösseren Einzugsgebietes sammelt als dies bei Erschliessungswegen für einzelne Bauparzellen der Fall ist. Die Sammelstrasse ist in der Regel auch grösser dimensioniert. Diese Abstufung der Kostenbeteiligung (in Beachtung der Strassenklassierung), entspricht der Anwendungspraxis der meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft.

Ebenfalls unterschieden wird zwischen Neuanlage und Korrektur sowie betrieblichem und baulichem Unterhalt. Beim betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt werden die Kosten für alle Strassenklassierungen (Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse, Erschliessungswege, Fuss- und Wanderwege) zu 100 % von der Gemeinde getragen.

#### **§ 34 (Beitragsverfügung)**

Liegt die definitive Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung. Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 34 SR, 2. Stufe) können Grundsatzfragestellungen wie sie mit der provisorischen Beitragsverfügung (Umfang des Beitragsperimeters, Gewichtung des Vorteils etc.) eröffnet wurden, nicht mehr aufgegriffen werden.

Im Rahmen einer Beschwerde gegen die definitive Beitragsverfügung kann dann lediglich die Berechnung der Beiträge im Detail auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Zur Berechnung der Beiträge gehören auch die Verrechnung von Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen.

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich des Zinses sofort zur Zahlung fällig.

### **Verfahrensschritte**

Die kantonalen Fachstellen haben im Rahmen der Vorprüfung zum Entwurf des Strassenreglementes Stellung genommen. Der Kanton ist mit der vorliegenden Fassung einverstanden.

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren zum Strassenreglement fand vom 14. März 2016 bis 4. April 2016 statt. Anregungen und Einwände zum Entwurf des Strassenreglements gingen keine ein.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt das Strassenreglement in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Augst beschliesst gestützt auf §7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 in Verbindung mit §36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998:

## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur sowie für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

<sup>2</sup>Innerhalb des Waldareals sind zusätzlich die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier zu beachten.

### § 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

### § 4 Definitionen

<sup>1</sup>Als Verkehrsanlagen gelten:

Alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velorouten, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

<sup>2</sup>Als Neuanlage gilt:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüssen,



Strassenentwässerung, Beleuchtung;

- b) der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan.

<sup>3</sup>Als Korrekturen gelten:

Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen gestützt auf einen bestehenden oder neuen Bau- und Strassenlinienplan. Es sind dies unter anderem nachfolgende Verbesserungsmassnahmen, durch welche ein Grundstück mit einem Ausbau oder einer Korrektur einer Strasse, rascher, bequemer oder sicherer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt:

- a) Vollausbau einer teilausgebauten Verkehrsanlage gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan (wesentliche Verbreiterung des Strassenkörpers);
- b) Änderung / Optimierung der Linienführung der Strasse;
- c) Verbreiterung der Strasse bzw. bauliche Ergänzung des Strassenkörpers (z.B. mit neuem Wendepunkt) inkl. neue Randabschlüsse;
- d) Ergänzung bzw. Verbreiterung der Trottoiranlagen und Gehbereiche;
- e) bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage bzw. Verbesserung der baulichen Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks;
- f) erstmaliger Einbau einer korrekten, den aktuell technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung;
- g) Ersatz bzw. erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkoffering (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit);
- h) Einbau von Strassenrandabschlüssen;
- i) Ausbau der Strassenbeleuchtung.

<sup>4</sup>Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a) Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen) gemäss dem letzten Ausbaugrad;
- c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung und Winterdienst).

## B Planung und Finanzierung

### § 5 Strassennetzplan

<sup>1</sup>Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

<sup>2</sup>Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

<sup>3</sup>Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren des Strassennetzplanes richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

<sup>4</sup>Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

### § 6 Bau- und Strassenlinienplan

<sup>1</sup>Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere werden festgelegt:

- a) Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

Der Abstand der Baulinien von den Strassen- bzw. Trottoirlinien beträgt in der Regel:

bei Sammelstrassen	3.50 m bis 4.00 m
--------------------	-------------------

bei Erschliessungsstrassen:	3.00 m bis 3.50 m
bei Erschliessungswegen innerhalb von Bauzonen:	3.00 m
bei Erschliessungswegen ausserhalb von Bauzonen werden in der Regel keine Baulinien gelegt.	
bei Fusswegen und Wanderwegen werden in der Regel keine Baulinien gelegt.	

<sup>2</sup>Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

## **§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen und Wege**

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen und Wege, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

## **§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

## **§ 9 Kreditbeschluss**

Der Kreditbeschluss erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

# **C Projektrealisierung (Voraussetzungen)**

## **I Bauprojekt – Verfahrensart - Information**

### **§ 10 Bauprojekt**

<sup>1</sup>Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und

Höhenlage fest.

<sup>2</sup>Es enthält Angaben zu Gefälle-Verhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Strassenkoffierung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

<sup>3</sup>Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

<sup>4</sup>Bauprojekte mit Kreditvorlage sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

<sup>5</sup>Im Falle einer Korrektur erstellt die Gemeinde vor der Projektierung eine Ist-Zustandsaufnahme der zu korrigierenden Strasse.

Die Ist-Zustandsaufnahme ist durch eine Fachinstanz (praktizierendes Ingenieurbüro mit Fachbereich Strassenbau o.ä.) zu erheben. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen und zu beschreiben (mittels Pläne, Fotodokumentation, Bericht und allfälligem geologischem Gutachten):

- Mängel am Bauwerk und fehlende Strassenbauelemente gemäss VSS-Normen (z.B. ungenügender Unterbau, mangelhafte Beleuchtung, ungenügende Strassenentwässerung, fehlende Randabschlüsse, mangelhafte Verkehrssicherheit etc.);
- Ungenügende Strassendimensionierung in Beachtung des rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplanes (z.B. fehlendes Trottoir, unvollständige Dimensionierung der Strassenbreite, fehlende Wendemöglichkeit und ähnliches);
- Bauliche Anschlussmängel im Zufahrts- bzw. Zugangsbereich zu Anwänderparzellen;
- Und ähnliches mehr.

Die Ist-Zustandsaufnahme bestätigt das Bauprojekt als Korrektur und ist Bestandteil der Bauprojektunterlagen.

## **§ 11 Landerwerbsarten**

Die für die Neuanlage oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-, Quartierplan- oder Enteignungsverfahren erworben.

## **§ 12 Orientierungsversammlung**

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Bauprojekt erläutert und über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

## **II Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht**

### **§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren**

<sup>1</sup>Bei Projekten, welche durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

<sup>2</sup>Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

<sup>3</sup>Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Es ist auf das Rechtsmittel hinzuweisen.

### **§ 14 Plangenehmigung**

<sup>1</sup>Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

<sup>3</sup>Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

### **III Landerwerb – Entschädigung**

#### **§ 15 Regel und Ausnahme**

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

<sup>2</sup>Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

#### **§ 16 Freihändiger Landerwerb**

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

#### **§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens**

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

#### **§ 18 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts**

<sup>1</sup>Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.

<sup>2</sup>Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

### **D Bau, Ausbau und Korrektion**

#### **§ 19 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

<sup>2</sup>Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

## **§ 20 Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

## **§ 21 Werkleitungen**

<sup>1</sup>Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>2</sup>Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

<sup>4</sup>Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten der Verursacher. Der Gemeinderat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

## **§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung**

<sup>1</sup>Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

<sup>2</sup>Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

<sup>3</sup>Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

## E Unterhalt und Winterdienst

### § 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

### § 24 Winterdienst

<sup>1</sup>Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

<sup>2</sup>Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt.

<sup>3</sup>Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Basierend auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft, kann die Gemeinde den Winterdienst auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen übernehmen. Dafür kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

### § 25 Beleuchtung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

<sup>2</sup>Die Kosten trägt die Gemeinde.

## F Vorteilsausgleich

### § 26 Kostentragung

<sup>1</sup>Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

<sup>2</sup>Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft,



deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

<sup>3</sup>Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

## **§ 27 Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigung für den Landerwerb;
- b) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen;
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie;
- d) Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

## **§ 28 Baukosten**

<sup>1</sup>Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgenden Arbeiten und Bauteile:

- a) Einmalige Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplans im Bereich des Perimeterplanes;
- b) Planung, Projektierung und Bauleitung des Strassen- und Wegebau;
- c) Ist-Zustandsaufnahme bei Korrekturen (inkl. allfällig erforderlichem geologischem Gutachten)
- d) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- e) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- f) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- g) Kommunale Lärmschutzmassnahmen bei Neuerschliessungen
- h) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.)
- i) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- j) Kapitalkosten
- k) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

<sup>2</sup>Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubehalten.

## **§ 29 Beitragsperimeterplan**

<sup>1</sup>Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils durch die Erstellung der Verkehrsanlage.

<sup>2</sup>Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

<sup>3</sup>Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen;
- b) Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen;
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

<sup>4</sup>Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

<sup>5</sup>Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

## **§ 30 Verteilung Landerwerbskosten**

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	<b>Grund- eigentümer</b>	<b>Gemeinde</b>
a) Sammelstrasse SS	70%	30%
b) Erschliessungsstrasse ES	100%	0%
c) Erschliessungsweg EW inner- halb von Bauzonen	100%	0%
d) Erschliessungsweg EW aus- serhalb von Bauzonen	100%	0%
e) Fussweg FW	0%	100%
f) Wanderweg WW	0%	100%

### § 31 Verteilung Baukosten

<sup>1</sup>Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	<b>Grund- eigentümer</b>	<b>Gemeinde</b>
a) Sammelstrasse SS	70%	30%
b) Erschliessungsstrasse ES	80%	20%
c) Erschliessungsweg EW inner- halb von Bauzonen	90%	10%
d) Erschliessungsweg EW aus- serhalb von Bauzonen	0%	100%
e) Fussweg FW	0%	100%
f) Wanderweg WW	0%	100%

<sup>2</sup>Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	<b>Grund- eigentümer</b>	<b>Gemeinde</b>
a) Sammelstrasse SS	35%	65%
b) Erschliessungsstrasse ES	40%	60%
c) Erschliessungsweg EW inner-	45%	55%

	halb von Bauzonen		
d)	Erschliessungsweg EW ausserhalb von Bauzonen	0%	100%
e)	Fussweg FW	0%	100%
f)	Wanderweg WW	0%	100%

<sup>3</sup>Beim betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt werden die Kosten für alle Strassenkategorien zu 100% von der Gemeinde getragen.

<sup>4</sup>In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat.

## § 32 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen sowie die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

## § 33 Kostenverteilung

<sup>1</sup>Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

<sup>2</sup>Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

## § 34 Beitragsverfügung

<sup>1</sup>Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

<sup>2</sup>Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest. Für verspätete und ratenweise Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der ersten variablen Hypothek der BLKB bis max. 5% geschuldet.

<sup>4</sup>In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren. Beitragspflichtige, denen die Bezahlung innerhalb der Fälligkeit nicht möglich ist, haben innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Beitragsverfügung der Gemeindeverwaltung schriftlich Mitteilung zu machen und einen verbindlichen Zahlungsmodus zu unterbreiten.

Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich Zins sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 35 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

# **G Verwaltung und Benutzung der Strassen**

## **§ 36 Zuständigkeit**

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

## **§ 37 Gemeingebrauch**

<sup>1</sup>Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindli-

chen Einschränkungen unterstellt werden.

### **§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Bauinstallation, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, nächtliches Dauerparkieren u. dgl.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

<sup>2</sup>Der Gebührenrahmen wird je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals mit der Gebührenverordnung festgelegt.

<sup>3</sup>Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

### **§ 39 Parkierungsgebühren**

<sup>1</sup>Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt unter anderem auch:

Das nächtliche Dauerparkieren

Das temporäre Parkieren

<sup>2</sup>Sofern Gebühren für das Parkieren gemäss Abs. 1 erhoben werden, sind diese in einem separaten Reglement oder durch die Gebührenverordnung festzulegen.

### **§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung**

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

## H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

### § 41 Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken

<sup>1</sup>Bezüglich Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB.

<sup>2</sup>Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie beim Öffnen und in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.

### § 42 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

<sup>1</sup>Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bzw. die einzuhaltenden Sichtweiten (VSS-Normen) bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern und Gartenanlagen beeinträchtigt bzw. unterschritten werden.

<sup>2</sup>Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### § 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung.

### § 44 Strassennamen, Gebäudenummern

<sup>1</sup>Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

<sup>2</sup>Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

<sup>3</sup>Die Hausnummer ist auf der strassenzugewandten Seite gut einsehbar anzubringen. Die Kosten für das Anbringen der Hausnummer trägt die

Grundeigentümerschaft.

## I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§ 45 Rechtspflege**

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

### **§ 46 Strafen**

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

### **§ 47 Übergangsbestimmungen**

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

### **§ 48 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Durch den Erlass dieses Reglement wird aufgehoben:

Der Kostenverteilungsschlüssel für kommunale Strassen und Wege sowie deren Beitragsfähigkeit, welche anlässlich der Gemeindeversammlung vom 03. November 1961 beschlossen wurde.

### **§ 49 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.